

---

# akut extra

---

ausgegeben zu Bonn am 15. Juli 2019

Nr. 5/2019

---

## Satzung der Fachschaft Archäologien

§1: Die Fachschaft (FS).....	2
§2:Organe der Fachschaft.....	2
§4: Die Fachschaftsvertretung (FSV).....	3
§5: Der Fachschaftsrat (FSR).....	4
§6: Haushalts- und Wirtschaftsführung.....	4
§7: Wahlordnung.....	5
§8: Rahmenregelung.....	5
§9: Satzungsänderung.....	6

# Satzung der Fachschaft Archäologien

## §1: Die Fachschaft (FS)

- (1) Alle Studierende, die an der Rheinischen-Friedrichs-Wilhelms-Universität Bonn [RFWU Bonn] in folgenden Studienfächern (gemäß Anlage zur aktuellen FKGO):
  1. Archäologien (Bachelor of Arts),
  2. Kunstgeschichte und Archäologie (Bachelor of Arts),
  3. Ägyptologie (Master of Arts),
  4. Archäologische Wissenschaften (Master of Arts),
  5. Frühgeschichtliche Archäologie und Archäologie der Römischen Provinzen (Master of Arts),
  6. Klassische Archäologie (Master of Arts),
  7. Ägyptologie (Promotion),
  8. Christliche Archäologie (Promotion),
  9. Klassische Archäologie (Promotion),
  10. Vor- und Frühgeschichtliche Archäologie (Promotion)eingeschrieben sind bilden die Fachschaft Archäologien.
- (2) Die Zuordnung der Studierenden zur Fachschaft Archäologien erfolgt aufgrund der Fachabschlusskombination (FAK), für die sie eingeschrieben sind. Sind Studierende für mehrere FAKs eingeschrieben so erfolgt die Zuordnung aufgrund der ersten auf dem Studierendenausweis angegebenen FAK, sofern sie bei der Einschreibung bzw. Rückmeldung gegenüber der Universität nicht erklärt haben aufgrund welcher FAK sie einer Fachschaft angehören möchten.
- (3) Die Fachschaft Archäologien vertritt die spezifischen Interessen ihrer Mitglieder und nimmt alle sie betreffenden Aufgaben innerhalb der Studierendenschaft wahr. Sie vertritt darüber hinaus im Rahmen ihrer Möglichkeiten Belange von Studierenden, die an einem Studienangebot eines Faches teilnehmen, dass der Fachschaft gemäß Abs. (1) zugeordnet ist, auch wenn diese Studierenden nicht Mitglieder der Fachschaft sind.

## §2: Organe der Fachschaft

- (1) Die Fachschaft äußert ihren Willen durch ihre Organe und deren Wahl.
- (2) Organe der Fachschaft im Sinne dieser Satzung sind:
  1. Die Fachschaftsvollversammlung (FSVV)
  2. Die Fachschaftsvertretung (FSV), sofern sie nach dieser Satzung vorgesehen ist
  3. Der Fachschaftsrat (FSR)
- (3) Die Organe der Fachschaft sind verpflichtet ihre Arbeit gemäß der Rahmenregelung §8 zu verrichten.
- (4) Die Amtszeit der unter Absatz (2) Nr. 2 und 3 aufgeführten Organe beträgt ein Jahr. Bis zur Neuwahl der Nachfolgemitglieder bleiben die Mitglieder der betreffenden Organe kommissarisch im Amt.
- (5) Ein Mitglied scheidet aus den unter Absatz (2) Nr. 2 und 3 aufgeführten Organen
  1. durch Niederlegung seines Mandats,
  2. durch Exmatrikulation oder durch Umschreibung in eine nicht unter §1 Abs. (1) aufgeführte FAK,
  3. durch Tod aus.Für die Wiederbesetzung eines so frei gewordenen Sitzes können solange Personen nachrücken, bis sich die Kandidatenliste der entsprechenden Liste des Organs erschöpft hat.
- (6) Bei Niederlegung seines Amtes ist ein Mitglied verpflichtet seine Aufgaben und Geschäfte kommissarisch bis zur Wahl eines Nachfolgers weiterzuführen. Ist die Wahl eines Nachfolgers nicht möglich, so ist das Amt in möglichst drei Wochen ordnungsgemäß zu Ende zu führen.
- (7) Die Organe FSV und FSR fördern auf der Grundlage der verfassungsgemäßen Ordnung der Bundesrepublik Deutschland die politische Bildung und das staatsbürgerliche Verantwortungsbewusstsein der Mitglieder der Fachschaft. Sie nehmen hochschulpolitische Belange der Fachschaft wahr und nehmen Stellung zu hochschulpolitischen Fragen. Eine über die Organe FSV und FSR hinausgehende allgemeinpolitische Willensbildung vollzieht sich in den studentischen Vereinigungen der Hochschulen.
- (8) Die Organe FSV und FSR wirken an der fachlichen und organisatorischen Gestaltung des Studiums mit. Dies geschieht nach eigenem Ermessen in Kooperation mit dem Institut. Sie vertreten ihre Fachschaft gegenüber der Professorenschaft, den Gremien der Universität und den übrigen Gremien der Studierendenschaft.
- (9) Das Nähere regelt die Rahmenregelung gemäß §8.

### **§3: Die Fachschaftsvollversammlung (FSVV)**

- (1) Die FSVV, die aus allen Mitgliedern der Fachschaft Archäologien (gemäß FKGO) besteht, ist oberstes beschlussfassendes Organ der Fachschaft und dient der Information ihrer Mitglieder.
- (2) Soweit keine FSV besteht, übernimmt sie die Aufgaben der FSV, sofern durch Ordnung und Satzung keine andere Zuständigkeiten geregelt sind.
- (3) Die FSVV ist an keine Amtszeit gebunden; sie fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde. Die Entscheidungen der FSVV binden alle Organe der Fachschaft. Die FSVV ist nur beschlussfähig, wenn mindestens fünf Prozent alle satzungsgemäßen Mitglieder der FSVV anwesend sind. Beschlüsse der FSVV können nur durch eine weitere FSVV mit der entsprechenden Mehrheit aufgehoben werden.
- (4) Die FSVV ist stets mindestens einmal zu Beginn jedes neuen Semesters einzuberufen.
- (5) Der Vorsitzende der FSR beruft die FSVV auf schriftlichen Antrag von
  1. mindestens 30% der Mitglieder des FSV,
  2. mindestens 30% der Mitglieder des FSR,
  3. auf Beschluss des FSR,
  4. mindestens 5% der FS (gemäß der FKGO)durch öffentlichen Aushang ein.
- (6) Die Ankündigung erfolgt mindestens sieben Tage vor ihrer Durchführung.
- (7) Die FSVV wählt zu Beginn jeder Sitzung einen Versammlungsleiter.
- (8) Das Nähere regelt die Rahmenregelung gemäß §8.

### **§4: Die Fachschaftsvertretung (FSV)**

- (1) Die FSV ist das Beschlussorgan der Fachschaft. Die FSV trifft, sollte kein Beschluss der FSVV vorliegen, alle Entscheidungen von grundlegender oder gehobener Bedeutung für die Fachschaft, die über den regulären Geschäftsbetrieb des FSR hinausgehen. Sie beschließt insbesondere über den Haushaltsplan (HHP) und die Entlastung des FSR. Sie ist an Beschlüsse der FSVV gebunden.
- (2) Es ist eine FSV zu wählen, wenn die Fachschaft aus mehr als 500 Studierenden gemäß §1 Abs. besteht. Die Anzahl der Mitglieder der FSV beträgt in einer Fachschaft mit
  1. bis zu 1000 Studierenden 11,
  2. 1001 bis zu 2000 Studierenden 15,
  3. über 2000 Studierende 19.Die Fachschaft kann nach eigenem Ermessen bei bis zu 500 Studierenden auf Antrag und Beschluss in der FSVV eine FSV bilden. In diesem Fall beträgt die Anzahl der Mitglieder der FSV sieben.
- (3) Die FSV wird gemäß §7 gewählt.
- (4) Die FSV tritt mindestens einmal im Semester und darüber auf schriftlichen Antrag
  1. von mindestens 5% der Mitglieder der Fachschaft,
  2. der FSVV,
  3. von mindestens 30% der Mitglieder der FSV,
  4. des FSR zusammen.
- (5) Sind in einer Fachschaft mehrere FAKs zusammengefasst, so kann die FSV für jede dieser FAK bis zu zwei zusätzliche Referenten in den FSR wählen, die einen Studiengang mit dieser FAK studieren.
- (6) Die Aufgaben und Zuständigkeiten der FSV sind:
  1. Die FSV wählt den FSR.
  2. Die FSV wählt den Kassenprüfungsausschuss.
  3. Die FSV wählt den Wahlausschuss.
  4. Die FSV beschließt über den Haushaltsplan.
  5. Die FSV beschließt mit der Mehrheit ihrer satzungsmäßigen Mitglieder die Entlastung des FSR gemäß Abs. (1). Die Entlastung muss von einem Mitglied der FSV beantragt werden. Die finanzielle Entlastung kann auch von den Kassenprüfern beantragt werden. Die finanzielle Entlastung kann nicht verweigert werden, wenn die Kassenprüfung keine Ungenauigkeiten ergibt. Auf Antrag eines Mitgliedes der FSV muss eine Einzelentlastung durchgeführt werden.
  6. Die FSV ist bei Mehrheitsbeschluss seiner satzungsmäßigen Mitglieder gegenüber dem FSR weisungsbefugt.
- (7) Die Ämter des Präsidiums des FSV bestehen aus:
  1. dem Vorsitzenden,
  2. dem stellvertretenden Vorsitzenden,
  3. dem Schriftführer.

- (8) Alle Ämter des Präsidiums müssen durch FSV-Mitglieder besetzt sein und werden einzeln in geheimer Wahl in der konstituierenden Sitzung gewählt. Die Ämter des Präsidiums der FSV sind unvereinbar mit der Mitgliedschaft im FSR. Mitglieder des Präsidiums können nur mit der Mehrheit der Stimmen der FSV-Mitglieder durch die Wahl eines Nachfolgers abberufen werden
- (9) Der Vorsitzende der FSV führt ihre laufenden Geschäfte. Er beruft die FSV ein, wenn,
  1. 5% der Mitglieder der Fachschaft
  2. die FSVV
  3. sechs Mitglieder der FSV
  4. der FSR-Vorsitzende
  5. die Mehrheit des FSR
 dies mit schriftlichem Antrag verlangen.
- (10) Der Schriftführer ist für die Erstellung des Sitzungsprotokolls verantwortlich. Er kann an seiner statt ein Mitglied des FSV zum Protokollanten bestimmen.
- (11) Auf schriftlichen Antrag von mindestens drei Mitgliedern der FSV hat das betreffende FSR-Mitglied während den Antrag betreffenden nachfolgenden Sitzung anwesend zu sein.
- (12) Hat die Fachschaft nach Absatz (2) keine FSV, so finden die Regelungen über die FSV keine Anwendung. Die Befugnisse und Aufgaben der FSV fallen dann der FSVV zu. Die Regelungen über die FSV sind entsprechend anzuwenden, soweit sie nicht mit Regelungen über die FSVV in Widerspruch stehen.
- (13) Das Nähere regelt die Rahmenregelung gemäß §8.

## **§5: Der Fachschaftsrat (FSR)**

- (1) Der FSR repräsentiert und vertritt die Fachschaft und führt ihre Geschäfte. Der FSR ist im Rahmen der zu besorgenden Geschäfte, sowie im Eilfall auch Beschlussorgan. Im Übrigen führt er die Beschlüsse der FSV aus.
- (2) Der FSR wird von der FSV oder bei nicht vorhandener FSV durch die Mitglieder der Fachschaft gemäß §26 Absatz (1) der Satzung der Studierendenschaft direkt gewählt.
- (3) Der FSR tritt zusammen:
  1. während der Vorlesungszeit grundsätzlich einmal wöchentlich in öffentlicher Sitzung,
  2. auf Beschluss der FSV,
  3. auf eigenen Beschluss.
- (4) Der FSR besteht aus bis zu neun Mitgliedern.
- (5) Die Ämter des FSR bestehen aus
  1. dem Vorsitzenden
  2. dem stellvertretenden Vorsitzenden
  3. dem Kassenwart
 als geschäftsführenden Vorstand.
- (6) Der zu wählende FSR-Vorsitzende muss der FSV zum Zeitpunkt seiner Wahl angehören. Der FSR-Vorsitzende hat das alleinige Vorschlagsrecht für alle übrigen zu wählenden Mitglieder des FSR. Der geschäftsführende Vorstand muss eine der FAK, deren Studenten durch die Fachschaft vertreten werden gemäß §1 Abs. (1) und (2), im Kern- und Hauptfach studieren. Sonstige Mitglieder können eine der Studiengänge, gemäß §1 Abs. (1), im Hauptfach oder Nebenfach studieren.
- (7) Die FSV kann den FSR-Vorsitzenden nur im Wege eines konstruktiven Misstrauensvotums abwählen. Mit der Beendigung der Amtszeit des FSR-Vorsitzenden enden alle Ämter sowie vergebene Referate.
- (8) Der FSR-Vorsitzende bestimmt die Richtlinien der Arbeit des FSR und trägt dafür die Verantwortung. Der FSR-Vorsitzende kann Mitglieder des FSR zur Wahl als Referent eines bestimmten Aufgabenbereiches vorschlagen. Innerhalb der Richtlinien ist jeder Referent dem FSR-Vorsitzenden sowie der FSV für sein Aufgabengebiet verantwortlich. Der Vorsitzende kann auf Vorschlag des Referenten einen entsprechenden Beauftragten für das Referat benennen. Dieser nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen des FSR teil. Die FSV kann Referenten mit der Mehrheit ihrer Mitglieder abberufen.
- (9) Der FSR-Vorsitzende hat auf jeder FSV-Sitzung einen Bericht über den derzeitigen Stand der FSR-Arbeit zu halten.
- (10) Der FSR-Vorsitzende hat Beschlüsse, Unterlassungen oder Maßnahmen der FSVV, der FSV und des FSR sofern sie gegen geltendes Recht verstoßen, zu beanstanden.
- (11) Das Nähere regelt die Rahmenregelung gemäß §8.

## §6: Haushalts- und Wirtschaftsführung

- (1) Die Haushalts- und Wirtschaftsführung richtet sich nach den Vorgaben der Satzung der Studierendenschaft und der Fachschaftsrahmenordnung.
- (2) Dem Kassenwart des FSR obliegt die Finanzführung der Fachschaft. Er führt über alle Einnahmen und Ausgaben der Fachschaft ordnungsgemäß Buch. Des weiteren hat dieser vor Beginn des Haushaltsjahres einen ausgeglichenen Haushaltsplan aufzustellen und diesen der FSV auf einer Sitzung vor Beginn des Haushaltsjahres zur Abstimmung vorzulegen. Das Haushaltsjahr beginnt am Tage der konstituierenden Sitzung des FSR eines jeden Jahres.
- (3) Die FSV wählt drei Kassenprüfer als Ämter des Kassenprüfungsausschusses mit der Mehrheit ihrer satzungsmäßigen Mitglieder. Die Kassenprüfer müssen Mitglieder der Fachschaft sein. Das Amt des Kassenprüfers ist unvereinbar mit der Mitgliedschaft in einem Organ der Fachschaft gemäß §2 Abs. (2) Nr. 2 und 3. Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes des FSR, im zu prüfenden Haushaltsjahr, können nicht zum Kassenprüfer gewählt werden.
- (4) Die Kassenprüfer kontrollieren die ordnungsgemäße Kassenführung des Haushaltsjahres für dessen Kontrolle sie gewählt wurden und erstatten der FSV über das Ergebnis der Prüfung Bericht.
- (5) Die Kassenprüfer der FSV führen eine Jahresabschlussprüfung durch. Unabhängig davon wird die Kassen von den Kassenprüfern mindestens einmal jährlich unangekündigt geprüft. Die Kassenprüfung dient dem Zweck festzustellen, ob insbesondere
  1. der Kassen-Ist-Bestand mit dem Kassen-Soll-Bestand übereinstimmt und
  2. die Buchung nach der Zeitfolge mit den Buchungen nach der im Haushaltsplan vorgesehenen Ordnung übereinstimmen.Über die Kassenprüfung ist Protokoll zu führen, in das die Kassen- und Kontobestände aufzunehmen sind.
- (6) Anschaffungen und Ausgaben, die von den unter dem Titel "Sonstiges" im Haushaltsplan ausgewiesenen Geldern getätigt werden und einen Höchstbetrag von 125,- Euro überschreiten, sind von der FSV gesondert zu beschließen.
- (7) Überplanmäßige oder außerplanmäßige Ausgaben sind vor Inkrafttreten eines Nachtrags zum Haushaltsplan, der sie vorsieht, nur dann zulässig, wenn sie unabweisbar sind. Sie sind der FSV unverzüglich anzuzeigen. Nachträge können nur für das laufende Haushaltsjahr eingebracht werden.
- (8) Zur finanziellen Verpflichtung der Fachschaft sind die Unterschriften des FSR-Vorsitzenden und des Kassenwart oder die Unterschriften des zuständigen Referenten nach Zustimmung des FSR-Vorsitzenden und des Kassenwart erforderlich. Der FSR kann gegen die Stimmen von FSR-Vorsitzenden und Kassenwart keine erheblichen Vorhaben beschließen. Der FSR kann mit der Mehrheit der gewählten Mitglieder Ausgaben beschließen, sofern der FSR-Vorsitzende oder der Kassenwart mit der Mehrheit stimmen.
- (9) Das Nähere regelt die Rahmenregelung gemäß §8

## §7: Wahlordnung

- (1) Alle Mitglieder der Fachschaft gemäß §1 Abs. (1) und (2) sind wahlberechtigt.
- (2) Die Organe der Fachschaft gemäß §2 Abs. (2) Nr. 2 und 3 werden jährlich in allgemeiner, direkter, freier, gleicher und geheimer Urnenwahl gewählt.
- (3) Die Wahl wird vom Wahlausschuss vorbereitet und durchgeführt.
- (4) Die FSV wählt die Mitglieder des Wahlausschusses, sowie den Vorsitzenden des Wahlausschusses als Wahlleiter und dessen Stellvertreter mit der Mehrheit der satzungsmäßigen Mitglieder.
- (5) Der Wahlleiter beruft die konstituierende Sitzung des neu gewählten Organs gemäß §2 Abs. (2) Nr. 2 und 3. ein und leitet sie, bis ein Vorsitzender gewählt wurde.
- (6) Ein Organ der Fachschaft gemäß §2 Abs. (2) Nr. 2 und 3. kann nur durch die Wahl eines neuen Organs abgewählt werden. Die Amtszeit eines solchen Organs beträgt ein Jahr, nach Ablauf bleiben seine Mitglieder bis zur Neuwahl kommissarisch im Amt.
- (7) Zur Wahl eines Amtes eines Organs der Fachschaft gemäß §2 Abs. (2) Nr. 2 und 3 bedarf es der Mehrheit der satzungsgemäßen Mitglieder des Organs. Erhält im ersten Wahlgang kein Kandidat die notwendige Stimmenzahl, so findet unverzüglich ein zweiter Wahlgang statt. Erreicht auch in diesem Wahlgang kein Kandidat die notwendige Stimmenzahl, so gilt im dritten Wahlgang der Kandidat als gewählt der die einfache Mehrheit der Stimmen auf sich vereint. Während einer Wahl mit mehreren Wahlgängen können neue Kandidaten nur für die Wahlliste vorgeschlagen werden, wenn die Mehrheit der anwesenden Mitglieder einen Antrag auf Öffnung der Wahlliste zustimmt.
- (8) Das Nähere bestimmt die Fachschaftswahlordnung (FSWO).

## §8: Rahmenregelung

- (1) Sofern sie sich keine eigene Geschäftsordnungen geben, gilt für die Organe der Fachschaft gemäß §2 die Geschäftsordnung des Studierendenparlaments, soweit anwendbar, entsprechend.
- (2) Rederecht bei den Sitzungen der Organe der Fachschaft hat jedes Mitglied der Fachschaft. Stimm- und Antragsrecht haben nur die jeweiligen Mitglieder des entsprechenden Organs. Zu einzelnen Tagesordnungspunkten kann ein Organ die Öffentlichkeit auf Antrag eines Mitgliedes ausschließen.
- (3) Die Mitglieder der Organe der Fachschaft gemäß §2 Abs. (2) Nr. 2 und 3 sind grundsätzlich verpflichtet, an den Sitzungen teilzunehmen, sofern sie nicht begründet entschuldigt sind. Über den Inhalt nicht-öffentlicher Beratungen ist Stillschweigen zu bewahren.
- (4) Bei Sitzungen der Organe der Fachschaft ist ein schriftliches Protokoll zu führen. Der Protokollant ist dafür verantwortlich, dass das Protokoll der jeweiligen Sitzung eine Woche nach der Sitzung sowohl in Schrift- als auch in digitaler Form ausgefertigt an das leitende Amt des Organs und von diesem jeweils zur nächsten Sitzung allen Mitgliedern ausgehändigt wird. Dem Protokoll ist eine Anwesenheitsliste der jeweiligen Sitzung hinzuzufügen. Über die Vollständigkeit und Richtigkeit des Protokolls wird in der jeweiligen darauffolgenden Sitzung des entsprechenden Organs mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder abgestimmt. Danach hat jedes Mitglied das Recht, eine Stellungnahme zum Protokoll abzugeben. Gleiches gilt für andere Fachschaftsmitglieder, die zu einem bestimmten Punkt das Wort erhoben haben. Das angenommene Protokoll wird anschließend öffentlich ausgehangen.
- (5) Für die Einladung zu einer Sitzung der Organe gilt die Schriftform sowie der öffentliche Aushang dieser Einladung. Die Einladung muss sieben Tage vor der geplanten Sitzung an alle sie betreffenden Adressaten ergehen. Die Einladung durch unsignierte elektronische Form ist gegen den ausgesprochenen Willen eines Mitgliedes dieser Organe nicht zulässig. Die Einladung muss Ort, Zeit und eine Tagesordnung der Sitzung enthalten.
- (6) Beschlüsse der Organe der Fachschaft können nur dann gefasst werden wenn alle Mitglieder des Organs Gelegenheit zur Teilnahme hatten. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst sofern diese Satzung keine weiteren Erfordernisse vorsieht und die jeweilige Sitzung beschlussfähig war. Die Beschlussfähigkeit des Organs gemäß §2 Abs. (2) Nr. 2 und 3 wird auf Antrag unverzüglich festgestellt. Sie ist gegeben, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder des Organs anwesend sind. Ein Einspruch gegen diesen Antrag ist nicht möglich. Der Vorsitzende des entsprechenden Organs überprüft die Beschlussfähigkeit durch namentlichen Aufruf. Das Organ gilt solange als beschlussfähig, bis auf Antrag eines Mitgliedes des Organs durch den Vorsitzenden des entsprechenden Organs das Gegenteil festgestellt wird. bei Beschlussunfähigkeit muss nach spätestens zehn Tagen eine zweite Sitzung mit der gleichen Tagesordnung einberufen werden. Die normalen Ladungsfristen sind zu wahren. Die Einladung hat ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass diese Sitzung unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Beschlüsse der Organe gemäß §2 Abs. (2) Nr. 2 und 3 der laufenden Sitzungsperiode können durch Beschluss mit einer  $\frac{2}{3}$  Mehrheit der satzungsgemäßen Mitglieder des entsprechenden Organs aufgehoben werden.
- (7) Eine Personalunion von Ämtern der Organe der Fachschaft gemäß §2 ist unzulässig. Ein Rücktritt aus einem Amt eines Organs der Fachschaft gemäß §2 Abs. (2) Nr. 2 und 3. während dessen Amtszeit beendet jedenfalls dann zugleich dessen kommissarischen Status und lässt eine in derselben Sitzung erfolgte Wahl in ein anderes Amt in ein Organ der Fachschaft gemäß §2 Abs. (2) Nr. 2 und 3 zu, wenn in derselben Sitzung der Nachfolger in das den Rücktritt betreffende Amt gewählt wird.
- (8) Der Ausschluss eines Mitgliedes von einer Sitzung erfolgt gemäß den Bestimmungen zu Ordnungsmaßnahmen in der geltenden Geschäftsordnung des Studierendenparlaments.
- (9) Die Regelungen zu den Organen der Fachschaft gelten auch in der vorlesungsfreien Zeit.

## §9: Satzungsänderung

- (1) Die Satzung kann auf Beschluss der FSVV oder der FSV geändert werden. Sie muss im Einklang mit der von der Fachschaftenkonferenz (FK) und dem Studierendenparlament (SP) beschlossenen Mustersatzung stehen.
- (2) Dieser Beschluss muss jedes Mal von mindestens  $\frac{2}{3}$  der satzungsmäßigen FSV-Mitgliedern bzw. von  $\frac{2}{3}$  der FSVV-Mitgliedern gefasst werden. Die Regelung zur außerordentlichen FSV-Sitzung ist unanwendbar.
- (3) Der Tagesordnungspunkt "Satzungsänderung" muss bereits in der Einladung zur betreffenden FSV-Sitzung oder FSVV-Sitzung angekündigt werden. In der Einladung müssen die zu ändernden Vorschriften ausdrücklich benannt werden. Dem Einladungsschreiben ist weiterhin der Wortlaut der beantragten Satzungsänderung beizufügen.

(4) Die Satzung tritt mit ihrer Veröffentlichung in der AKUT in Kraft. Diese ist unverzüglich der Fachschaft durch Aushänge in den Abteilungen bekannt zu geben.

*Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Fachschaftsvollversammlung der Fachschaft Archäologien  
vom 04.04.2019.*

Erik Kiesel  
Vorsitzender des Fachschaftsrats